

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Juni 1881.

1. Ursachen der Ueberschwemmung vom Februar dieses Jahres.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Commission des Senats über die wegen der Ueberschwemmung im Februar d. J. geführte Untersuchung dankend entgegengenommen und darnach ersehen, daß Disciplinarmassregeln gegen betheiligte Beamte nicht angezeigt sind.

Sie ersucht den Senat, nachdem er seinen Entschluß wegen der Verwaltungseinrichtungen gefaßt hat, welche nach den bei Bekämpfung der Wassergefahren dieses Jahres gemachten Erfahrungen wünschenswerth erscheinen, ihr alsbald Mittheilung zu machen und beantragt, der Baudeputation, Abtheilung für den Wasserbau, den Auftrag zu ertheilen, spätestens bei Vorlage ihres Budgets für das nächste Jahr darüber zu berichten, auf welche Weise sie inskünftig der Gefahr der Entstehung von Eisstopfungen bei Abgang des Eises in der Weser wirksamer als bisher zu begegnen gedenke.

Auch ersucht sie den Senat um Mittheilung darüber, welche Schutzmassregeln für die Vorstädte beabsichtigt sind, um dieselben bei etwaiger nicht rechtzeitiger Herstellung der Wumme- und Ochtmündeiche oder bei nicht genügender Widerstandsfähigkeit derselben gegen Ueberschwemmungen zu schützen.

2. Ergänzungen verschiedener Deputationen.

An Stelle der verstorbenen Herren Chr. Arndt und Joh. Eggers hat die Bürgerschaft gewählt in die Deputation für die Gas- und Wasserwerke Herrn Dr. Feldmann, in die Löschdeputation Herrn J. J. Wessels, in die Deputation für den Stadtweinfeller Herrn Herm. Segnik, in die Steuerdeputation Herrn C. S. Noltenius, in die Deputation für den Vermögensschoß Herrn Dr. Ch. Noltenius, in die Deputation für Revision der Bauordnung Herrn J. D. Helmken, ferner an Stelle des ausgetretenen Herrn Dr. Breusing in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen Herrn J. D. Tiele.

3. Wahl eines Mitgliedes der Administration der vereinigten Stifter.

An Stelle des verstorbenen Herrn Dannemann hat die Bürgerschaft gewählt Herrn Johann Friedrich Hollmann.

Mittheilung des Senats

vom 1. Juli 1881.

1. Ankauf zweier Dampfmaschinen.

Die Baudeputation, Abtheilung Blocklander Entwässerungsanstalt, beantragt im beifolgenden Berichte den Ankauf der beiden Dampfmaschinen, welche für die Centrifugalpumpen miethweise benutzt worden sind. Der Senat ist, nach Vernehmung der Finanzdeputation, mit dem Antrage einverstanden und bewilligt die Ankaufssumme mit Mk. 15 500, hält es jedoch nicht für angemessen, diese außerordentliche Ausgabe theilweise auf den gewöhnlichen Etat der Entwässerungsanstalt zu verrechnen, sondern beantragt, daß dieselbe auf den für die Anschaffung der Centrifugalpumpen ausgeworfenen Fond, welcher zu dem Ende auf Mk. 48 500 zu erhöhen ist, angewiesen werde.

Anlage.

Bericht.

Die durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Februar und 2. März d. J. (Verhandl. pag. 101 und 134) zur Anschaffung genehmigten beiden Centrifugalpumpen sind mit größtmöglicher Beschleunigung fertig gestellt und durch zwei von den Lieferanten **Otto Henniges & Co.** in Berlin der Bau-Deputation in Miethe gegebene Dampfmaschinen von je 45—50 Pferdekraft in Betrieb gesetzt. Die Leistung dieser Pumpen ist laut amtlichen Probeberichts durchaus befriedigend, indem dieselbe das contractlich zu liefernde Maß vom 75 cbm per Minute bei 1 m Hubhöhe noch um etwa 11 % überschreitet. Bekanntlich hatte diese Anschaffung den doppelten Zweck einer rascheren Trockenlegung des Blocklander Ueberschwemmungsgebiets und des späteren Ersatzes der vorhandenen alten Entwässerungsmaschine für die Dauer von deren nächster Zeit nöthigen Untersuchung und wahrscheinlich erforderlich werdenden Reparatur. Bei der über Erwarten rasch ermöglichten Entfernung des Inundationswassers konnte der erste Zweck nur zum Theil erreicht werden, insofern nur eine der beiden Kreiselpumpen zur Mitwirkung rechtzeitig fertig gestellt ward. Die jetzt in Angriff zu nehmende Untersuchung der alten Entwässerungsanlage und zwar zunächst der Pumpenkammer, sowie die daraus nach Erwarten der Techniker sich als nothwendig ergebende Reparatur werden voraussichtlich für den ganzen Sommer das Arbeiten der beiden Kreiselpumpen erforderlich machen. Es steht deshalb zur Frage, ob zweckmäßiger Weise die bis jetzt gemietheten beiden Dampfmaschinen in Miethe zu behalten, oder etwa anzukaufen, oder in anderer Weise zu ersetzen sind.

In dieser Beziehung ist vorab zu erwähnen, daß die Deputation in Abweichung von ihrem ursprünglichen Plane, unter Benutzung der zum Schutze der Vorstädte angeschafften größeren Locomobile zum Betrieb der beiden Kreiselpumpen nur noch Eine Locomobile zu miethen, es für geboten gehalten hat, zunächst und von vornherein die vorerwähnten zwei ihr unter sehr günstigen Bedingungen offerirten Dampfmaschinen in Miethe zu nehmen. Neben der zur Zeit der Bestellung der Kreiselpumpen noch unsicheren Verfügbarkeit der gedachten größeren Locomobile bestimmte sie hierzu namentlich der Umstand, daß die jene beiden Dampfmaschinen zur Vermietung für zusammen M. 40 per Tag offerirenden Lieferanten der Kreiselpumpen die Verpflichtung übernahmen, die Maschinen auf ihre Kosten aufzustellen, während der Benutzung zu unterhalten, demnächst wieder abzubauen und wegzuschaffen. Zudem wurde jene Miethvergütung nur für die Zeit vom Tage der Inbetriebsetzung bis zum Tage der Kündigung beansprucht.

Bei dieser Sachlage erscheint es der Deputation in Uebereinstimmung mit dem gutachtlichen Bericht des Oberbaudirector **Franzius** und Bauinspector **Heineken** aus nachfolgenden von den Genannten geltend gemachten Gründen unzweifelhaft, daß in Beantwortung obiger Frage nur der Ankauf beregter beiden Dampfmaschinen empfohlen werden kann.

Die Reparatur der Maschine oder einer Pumpe der vorhandenen älteren Entwässerungsanlage bedingt das Stillstehen dieser ganzen Anlage.

Jede der beiden auf den Sielmauern aufgestellten Maschinen bildet jetzt mit dem zugehörigen Kreisel eine Anlage für sich, welche unabhängig von der anderen in oder außer Betrieb gesetzt werden kann. Ohne solche besondere Maschine sind die beiden Kreiselpumpen nicht benutzbar. Für den Betrieb der letzteren ist die Benutzung der besonders dafür construirten Dampfmaschinen viel zweckmäßiger als die der Locomobilen.

Die angeschafften beiden Kreisel liefern, wie Eingangs erwähnt, ein größeres Quantum Wasser als ursprünglich garantirt wurde. Die für einen dieser Kreisel an sich verwendbare, anlässlich des letzten Hochwassers angekaufte größere Locomobile von 30 Pferdekraft kann nur auf höchstens 40 Pferdekraft gesteigert werden.

Wegen der großen Preiswürdigkeit und der für fraglichen Zweck besonders geeigneten Qualität dieser Dampfmaschinen erscheint deren Ankauf in solchem Grade rathsam, daß es sich nicht empfehlen kann, von demselben deshalb abzusehen, weil früher bei Anschaffung jener Locomobile deren Verwendung für den Einen der beiden Kreisel ins Auge gefaßt worden ist. Um so weniger, als eine anderweitige Benutzung dieser Locomobile für öffentliche Zwecke, z. B. bei Canal- und Boll-

werksbauten in jedem Augenblick dringend wünschenswerth werden kann. Beispielsweise ist dieselbe gegenwärtig als Ersatz für die defecte Pumpmaschine am alten Wall zum Ueberpumpen des Weserwassers in den Stadtgraben, voraussichtlich für den ganzen Sommer, herangezogen.

Für den Fall der Kündigung gegenwärtiger Miethe zum Zweck anderweitiger Miethe, sei es einer oder zwei anderer Maschinen, wird für die Uebertragung der Kraft von der in Betrieb zu nehmenden Locomobile auf die Kreisel die Anschaffung von Riemenscheiben, Wellen, neuen Lagern etc. erforderlich. Der Transport und das Aufstellen neuer Maschinen verursacht namhafte Kosten. Ganz abgesehen von solchen staatsseitig abzuhaltenden Montirungskosten dürfte das Miethen zweier anderer genügend kräftiger Maschinen schwerlich für einen billigeren Preis als die Tageskosten der beiden jetzt gemietheten Maschinen (zusammen M. 40) zu ermöglichen sein.

Wenngleich sich zur Zeit vor erfolgter Untersuchung der alten Blocklander Entwässerungsmaschine nicht bestimmen läßt, ob auf die im Bericht der Deputation vom Februar d. J. (cf. Verhandlung pag. 102) angedeutete dauernde Verwendung der beiden Kreiselpumpen in der Blocklander Entwässerungsanstalt zu rechnen sein wird, so bleibt immerhin für jede spätere sonstige Verwendung die Erhaltung dieser mit dazu gehörigen Dampfmaschinen zu einer selbstständigen Anlage verbundenen Kreiselpumpen wünschenswerth. Wie aber selbstredend ein in Aussicht zu nehmender ständiger Betrieb der Pumpen mittelst eigener Maschinen ungleich billiger wird als mit gemietheten, so liegt es ferner auf der Hand, daß die Eigenthümer der jetzt gemietheten beiden Dampfmaschinen wegen der mit deren eventuellem Abbruch und Rücktransport für sie verbundenen Kosten vor Anderen in der Lage sind, zu einem verhältnißmäßig billigen Preise die Maschinen verkaufen zu können.

Auf Grund vorstehender Erwägungen ist die berichtende Deputation wegen Ankaufs der in Rede stehenden beiden Dampfmaschinen, welche laut Bericht des Bauinspector Heineken mit horizontal liegendem Cylinder, mit Condensation und Expansion, zweckmäßig konstruirt, solide und gut gebaut sind, mit den Eigenthümern **Otto Henniges & Co.** in Verhandlung getreten. Das Ergebniß derselben ist ein unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft am 24. d. Mts. in Gemäßheit der allgemeinen Submissionsbedingungen vom Januar 1880 vollzogener Kaufvertrag, wonach beide für Rechnung der Veräußerer innerhalb 3 Wochen nach Genehmigung des Vertrags noch mit Condensatoren, Rohrleitung und vollständiger Armatur zu versiehenden Dampfmaschinen dem Staate für den Gesamtpreis von M. 15 500 eigenthümlich übertragen werden. Dabei ist vereinbart, daß die staatsseitig für die Zeit bis zum 24. Juni d. J. für beide Maschinen zusammen zu zahlende Miethe ad M. 1280 mit der von den Lieferanten wegen verspäteter Lieferung der beiden Kreiselpumpen verwirkten Conventionalstrafe compensirt, und mit Rücksicht auf die Differenz zwischen gedachter Miethe und der Conventionalstrafe vom 24. Juni bis zum 13. Juli d. J. (eventuell bis zu dem etwa früher eintretenden Tage einer Ablehnung der vorbehaltenen höheren Genehmigung) keinerlei Miethvergütung seitens der Baudeputation bezahlt werden soll. Die den Lieferanten anzurechnende Conventionalstrafe ist von der Baudeputation auf M. 1800 festgesetzt. Außerdem ist in diesem Kaufvertrage von Seiten der Veräußerer auf deren vermeintliche Ansprüche wegen Mehrlieferung in Betreff des mit ihnen früher wegen Lieferung der beiden Kreiselpumpen abgeschlossenen Vertrages, und von Seiten der Baudeputation auf Vergütung für die von ihr zum Transport gedachter Pumpen und Dampfmaschinen vom Weserbahnhof bis Burg hergegebenen Baggerprähme verzichtet.

In Uebereinstimmung mit den Technikern kann die Deputation diesen Ankauf, namentlich in Berücksichtigung des vorliegenden Bedürfnisses, nur als ein finanziell sehr günstiges Abkommen ansehen. Der Bauinspector Heineken hebt in dieser Beziehung berichtend hervor:

„Da die vorhandene größere Locomobile von 30 Pferdekraft, deren Ankaufspreis nach öffentlicher Ausverdingung M. 12 800 betragen habe, bereits zu anderem Zwecke verwandt werde, so würden im Falle jeztiger Zurückgabe der

gemieteten beiden Dampfmaschinen zwei Locomobilen entweder angekauft oder gemiethet werden müssen. Da die Verbindung jeder solcher Locomobile mit der Kreispumpe mittelst Zahnrad, Lager, Wellen, Riemenscheiben und Riemen ca. M. 1250 koste, so würden sich die Kosten für Anschaffung von zwei Locomobilen auf ca. M. 28 000 belaufen. Im Falle einer Miethe von zwei Locomobilen seien dagegen außer der schwerlich unter deren jezigem Betrag zu erreichenden Miethvergütung für Uebertragung der Kraft von der Locomobile auf den Kreis ca. M. 1250, für Transport der Locomobile ca. M. 75, also für zwei Locomobilen ca. M. 2650 zu verausgaben.

Im Uebrigen seien ursprünglich von **Otto Henniges & Co.** für jede der in Rede stehenden Maschinen ab Fabrik, ohne Transport, ohne Röhrenleitung, Grundplatte, Montiren u. als Kaufpreis M. 8000 gefordert. Rechne man hiezu für Transport und Montiren M. 900, für Rohrleitung und Grundplatte M. 750, endlich für Wellen, Kuppelung, Lager u. M. 1200, so ergebe sich für Fertigstellung von zwei solchen Maschinen eine Gesamtausgabe von ca. M. 19 000."

Für den Fall der beantragten Genehmigung darf schließlich in Betreff der für die Berichtigung des Kaufpreises von M. 15 500 verfügbaren Gelder bemerkt werden, daß nach specificirter Aufgabe des Bauinspectors **Heineken** von den für die Anschaffung der beiden Centrifugalpumpen am 18. Febr./2. März d. J. bewilligten M. 42 000 nach Abzug der bereits gemachten und noch zu bestreitenden Ausgaben voraussichtlich M. 9000—9500 verfügbar bleiben werden, und daß sich nach den jeitherigen diesjährigen Ausgaben für den Betrieb der Blocklander Entwässerungsanlage unter Zugrundelegung der Erfahrungen im Jahre 1880 mit ziemlicher Sicherheit eine Minderausgabe von M. 8000 für 1881 erwarten läßt.

Die Deputation glaubt daher zur Zeit von dem Antrag auf Nachbewilligung eines besonderen Budgetpostens für den hier fraglichen Ankauf absehen zu können, wenn sie hiermit

die Genehmigung des Ankaufs vorbereiteter zwei Dampfmaschinen nach Maßgabe obiger Vertragsbestimmungen für den Kaufpreis von M. 15 500

mit dem Ersuchen um die Ermächtigung beantragt,

solchen Kaufpreis auf den unterm 18. Febr./2. März d. J. für Anschaffung von zwei Centrifugalpumpen bewilligten Fonds von M. 42 000 zum Belauf seiner pro resto Verfügbarkeit, und im Uebrigen auf Tit. II. des Specialbudgets Nr. 73, Betrieb der Blocklander Entwässerung, anweisen zu dürfen.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Lahmann.**

2. Regulirung der Birkenstraße.

Die Baudeputation beantragt in beifolgendem Berichte eine Nachbewilligung von M. 15 850 für Verbreiterung der engsten Stelle der Birkenstraße. Nach Vernehmung der Finanzdeputation genehmigt der Senat diesen Antrag, jedoch mit der Maßgabe, daß die betreffende Summe als besondere Position in das Cap. II. der außerordentlichen Ausgaben eingestellt werde und empfiehlt zugleich der Bürgerschaft baldthunlichste Beschlußfassung.

Bericht.

Anlage.

Die Verbreiterung der Birkenstraße (früheren Barkhofes) auf der Strecke zwischen dem Durchweg nach der Contrescarpe und der großen Weidestraße ist seit langer Zeit angestrebt worden, indessen bisher stets an der Höhe der Kosten gescheitert. Während der starke Verkehr der westlichen und östlichen Vorstadt im Wesentlichen auf die Birkenstraße und die anschließenden Straßenzüge (Schillerstraße, Contrescarpe, Falkenstraße, Düsternstraße, Ubbremersstraße) angewiesen ist, verengt sich die Birkenstraße an der näher bezeichneten Stelle bis auf etwa $4\frac{1}{2}$ Meter, die Fahrbahn auf $2\frac{3}{4}$ Meter Breite, und die dadurch veranlaßten Unzuträglichkeiten werden durch häufige Sperrungen Seitens einiger Anwohner, u. A. eines Miethkutschers, in Anlaß ihres Geschäftsbetriebes, noch gesteigert.

Eine Regulirung auf der südlichen Seite ist, seitdem dieselbe um die Mitte der vierziger Jahre vergebens versucht worden, wegen veränderter Verhältnisse als aussichtslos aufgegeben. Es erübrigte also nur der Ankauf eines Theiles der an der nördlichen Seite liegenden Immobilien der Frau Witwe **Wilkens** gebornen **Tölke** an der Birkenstraße Nr. 20 und 21 zum Zweck der Straßenverbreiterung. Bei den in Anlaß eines Umbaues 1872 hierüber geführten Verhandlungen wurden von dem damaligen Eigenthümer, Herrn **J. J. Wilkens**, 10 200 Thaler als Kaufpreis gefordert, worauf die Baudeputation nicht eingehen zu dürfen glaubte. Nachdem sodann 1873 (Verh. pag. 154) mit dem Eigenthümer des angrenzenden Immobilien, Herrn **Barnbrock**, eine Regulirung erzielt war, ist nunmehr unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft bei Gelegenheit eines Bauantrages der Frau Witwe **Wilkens** bezüglich eines Theiles ihres Fabrikgebäudes auch mit dieser eine Verständigung zu Stande gekommen, welche zur definitiven Genehmigung empfohlen wird.

Diesem Abkommen zufolge wird das in dem beifolgenden Situationsriß roth schraffierte Areal a b c d von ca. 64,20 Quadratmetern Flächeninhalt zur Verbreiterung der Straße abgetreten, welche dadurch auf 9 Meter, an der engsten Stelle nämlich vor dem Hause Nr. 33 einstweilen auf 7½ Meter Breite gebracht wird; indessen wird auch hier eine Regulirung gelegentlich erreicht werden können. Frau Witwe **Wilkens** tritt mit der neuen Frontmauer ihres Hauses zurück in die Linie i k des Rißes, vorbehaltlich eines ihr nach näherer Vorschrift der Polizeidirection zu gestattenden, der Straße angemessenen Vorbaues an der westlichen Seite, welcher indessen die neue Straßenlinie um mindestens Einen Meter meiden muß. Die Kosten der Abkündigung und Lassung werden gemeinschaftlich je zur Hälfte getragen. Nach erfolgter Lieferung und Lassung zahlt der Staat als Kaufpreis die Summe von M. 15 000 und hat seinerseits die zu etwa M. 700 veranschlagten Kosten der Straßenveränderung zu tragen. Von den in obiger Summe von M. 15 000 mitveranschlagten Abbruchkosten werden M. 4000 zurückerstattet, falls Frau Witwe **Wilkens** innerhalb der nächsten fünf Jahre nach definitiver Genehmigung des Vertrags sich veranlaßt sehen sollte, auf dem von dem jetzigen Umbau nicht berührten Theil ihres Fabrikgebäudes einen Neubau vorzunehmen oder denselben zu solchem Zweck dritten ganz oder theilweise zu überlassen, eine Verpflichtung, welche indessen cessirt, falls wider Verhoffen Frau Witwe **Wilkens** während des gedachten Zeitraumes sterben sollte.

Die Baudeputation erachtet die vorstehenden Bedingungen für angemessen und das Opfer des Staates dem dadurch erzielten erheblichen Nutzen für entsprechend.

Sie beantragt darnach die Ermächtigung zum definitiven Vertragsabschluß mit Frau Witwe **Wilkens** auf Grund der vorstehenden Bedingungen und zur Deckung des Kaufpreises, der Kosten der Straßenveränderung und der halben Lassungskosten um Nachbewilligung der Summe von M. 15 850 auf Pos. VI. sub 4 der ordentlichen Ausgaben des Budgets (Fonds für Regelung von Baulinien).

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**

3. Amtlocal in Bremerhaven.

Bei dem von der Bürgerschaft genehmigten Antrage, die Räume des Amtshauses in Bremerhaven dem Amtsgerichte ausschließlich zu überlassen und das Amt im Hafenhause unterzubringen, war die Meinung gewesen, daß das Amt die von ihm benutzten Mobilien in's Hafenhause mitnehmen werde. Es hat sich nachträglich jedoch ergeben, daß das Amtsgericht bei der stetigen Zunahme seiner Geschäfte und seines Personals fast sämtlicher vorhandenen Mobilien bedarf und für das Amt neue angeschafft werden müssen. Hierfür wird nach einem vom Amte eingereichten und der Finanzdeputation mitgetheilten Verzeichnisse eine nicht vorhergesehene Aufwendung von M. 1440 erforderlich. Die Finanzdeputation hat bei dieser Nachbewilligung, welche der Senat hiermit beantragt, nichts zu erinnern gefunden.

